

Samtgemeinde Heeseberg

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 034/24				
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung				Datum: 24.05.2024				
Tagesordnungspunkt Beratung und Beschlussfassung über eine Feststellungsklage gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG zur gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Heranziehungssatzung zu Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) des Landkreises Helmstedt vom 09.10.2023.								
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>					<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>	
.		ö						
28.05.2024	Samtgemeindeausschuss	nö						
11.06.2024	Samtgemeinderat	ö						

<i>Finanzielle Auswirkungen</i>					<i>Verantwortlichkeit</i>	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:
Finanzhaushalt	☒	Produkt			Jura	Ralphs
Kostenstelle			Sachkonto			
Ansatz		EUR	verfügbar		(Jura)	(Ralphs)

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt / der Samtgemeinderat beschließt die „Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ vom 09.10.2023 im Wege der Feststellungsklage gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG gerichtlich überprüfen lassen zu wollen und das Verfahren gemeinsam mit den übrigen kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Helmstedt durch eine/n Beschäftigte/n der Stadt Helmstedt führen zu lassen.

Sach- und Rechtslage:

Für Leistungen aus dem AsylbLG ist grundsätzlich der Landkreis im übertragenen Wirkungskreis zuständig. Er erhält dafür eine Gesamtpauschale vom Land Niedersachsen in Höhe von 10.000 € pro Asylbewerber pro Jahr, geregelt in § 4 Abs. 1 des Niedersächsisches Aufnahmegesetzes (AufnG). In dieser Pauschale ist auch ein pauschalisierter Kostenanteil von (ca.) 1.500 € enthalten, der die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten abdecken soll (s. § 4 Abs. 2 AufnG). Die Gesamtpauschale soll alle Nettokosten abdecken, die den Landkreisen und kreisfreien Städten in einem Jahr im Landesdurchschnitt entstehen; liegen sie tatsächlich höher, wird die Gesamtpauschale seitens des Landes entsprechend erhöht.

Der Landkreis kann seinerseits kreisangehörige Kommunen zur Erfüllung der ihm originär obliegenden Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Satzung heranziehen. Sofern er eine Satzung erlässt, muss darin eine Regelung enthalten sein, wie den Kommunen die Aufwendungen erstattet werden, die ihnen durch die Heranziehung entstehen.

Zum Ende des Jahres 2016 wurden die bestehenden öffentlich-rechtlichen Verträge der kreisangehörigen Kommunen mit dem Landkreis Helmstedt aufgekündigt. Grund waren die stark angestiegenen Fallzahlen von Asylbewerbern und den damit einhergehenden erheblich gestiegenen Aufwendungen der Kommunen, die durch die pauschalen Zahlungen des Landkreises nicht annähernd ausgeglichen werden konnten. Einigungsversuche zwischen den Beteiligten über eine auskömmliche Finanzierung scheiterten, so dass der Landkreis mit Beschluss vom 06.09.2017, die kreisangehörigen Kommunen per Satzung zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem AsylbLG ab dem 01.01.2018 heranzog.

In der Satzung wurde u. a. bestimmt, dass den kreisangehörigen Kommunen zur Deckung ihrer persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen für die Durchführung der originären Aufgaben des Landkreises, weiterhin allein und auch nur anteilig der vom Land Niedersachsen festgesetzte pauschalisierte Kostenanteil gemäß § 4 Abs. 2 AufnG durchgereicht wird. Der Pauschalbetrag des Landes betrug zu diesem Zeitpunkt ca. 1.535 € pro Asylbewerber pro Jahr. Von dieser Gesamtsumme wurden den kreisangehörigen Kommunen nur 2/3 weitergereicht, mit der Begründung, dass beim Landkreis selbst auch noch Aufwendungen entstünden, für deren Deckung er einen Teilbetrag von der Pauschale einbehalten müsse. Die durchschnittlichen Aufwendungen der Kommunen beliefen sich zu diesem Zeitpunkt ohne Berücksichtigung der Fallzahlen bereits auf 1.717 € bzw. unter Berücksichtigung der Fallzahlen auf 1.907 €. Entsprechend fand weiterhin keine auskömmliche oder annähernd die tatsächlichen Aufwendungen ausgleichende Finanzierung durch den Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben an die kreisangehörigen Kommunen statt.

Gegen die Satzung sind die kreisangehörigen Kommunen daher gemeinsam im Wege einer Feststellungsklage (ursprünglich als Normenkontrollantrag beim Obergerichtsverwaltungsgericht Niedersachsen eingereicht, jedoch von diesem an das Sozialgericht verwiesen) gerichtlich vorgegangen.

Mit Urteil vom 12.12.2022 unter dem Aktenzeichen S 20 AY 13/18, wurde die Satzung durch das Sozialgericht Braunschweig für unwirksam erklärt. Das Gericht stütze seine Entscheidung im Wesentlichen auf das Fehlen einer verlässlichen Kalkulationsgrundlage. Im Hinblick auf die erfolgte Aufteilung zu 1/3 und 2/3 des vom Landkreis festgesetzten Pauschalbetrages zwischen Landkreis und jeweiliger Kommune, wäre eine solche aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung durch den Landkreis als Normgeber zwingend erforderlich gewesen.

Eine verlässliche Kalkulationsgrundlage lag jedoch weder bei Erlass, noch bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vor. Der Landkreis ist im Gegenteil sogar von einer falschen Kalkulationsgrundlage ausgegangen, welche er erst im gerichtlichen Verfahren vorgelegt hatte. Er hat dabei Personalkosten für Leistungen mit einfließen lassen, die nicht der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes dienen. Explizit hat er die Kosten für die Statusfeststellung von Ausländern mit aufgeführt. Für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist aber nur die Abfrage des bereits festgestellten Status vorgesehen. Die Feststellung selbst nicht. Sie gehört zum allgemeinen Ausländerrecht, welches allein im Zuständigkeitsbereich des Landkreises liegt und zu diesem die Kommunen nicht herangezogen werden können. Allein aus diesem Grund war die Regelung des § 3 Abs. 3 der Heranziehungssatzung a. F. als rechtswidrig zu beurteilen. Da diese Regelung so wesentlich war und die Satzung ohne sie nicht bestehen bleiben konnte, wurde dadurch die gesamte Heranziehungssatzung für unwirksam erklärt.

Die seitens der herangezogenen kreisangehörigen Kommunen angeführte Kernthematik der Klage und Hauptkritik an der Heranziehungssatzung, wurde durch das Gericht bedauerlicherweise nicht weiterführend bzw. tiefergehenden thematisiert, da die Unwirksamkeit bereits aus den vorbezeichneten Gründen festgestellt werden konnte. Diese bezog sich hauptsächlich auf die Unauskömmlichkeit des pauschalen Abgeltungsbetrags des Landkreises und der Auffassung der Kommunen, dass der Landkreis nicht nur allein den pauschalisierten Kostenanteil des Landes berücksichtigen und durchreichen dürfe.

Im Nachgang zu der gerichtlichen Entscheidung fanden erneut Gespräche zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen statt. Die kreisangehörigen Kommunen erklärten sich zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge bereit, sofern der Landkreis einen Pauschalbetrag von 3.000 € / Person / Jahr an jede Kommune zahlen würde. Der Betrag entsprach dem damaligen Mittelwert (Stand: 2023) des tatsächlichen Aufwands aller kreisangehörigen Kommunen. Die Aufwendungen einiger Kommunen lagen deutlich über diesem Betrag. Der Kompromiss wäre von allen betroffenen kreisangehörigen Kommunen getragen worden. Der Landkreis hat den Vorschlag abgelehnt.

Nachdem die Einigungsgespräche gescheitert waren, entschied sich der Landkreis zur erneuten Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen per Satzung. Diese wurde am 27.09.2023 beschlossen, am 09.10.2023 ausgefertigt und am 11.10.2023 bekannt gemacht worden.

Kopie „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ Nr. 44 vom 11.10.2023 – **Anlage 1.**

Wie bereits in der Satzung vom 15.09.2017 geregelt, wird gemäß § 3 Abs. 3 der aktuellen Satzung den Kommunen für ihre tatsächlich entstehenden Aufwendungen lediglich der pauschalisierte Kostenanteil des Landes durchgereicht, wenn auch nun kein Teilbetrag mehr vom Landkreis einbehalten, sondern die Gesamtpauschale an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben wird. Diese beträgt aktuell 1702,44 € pro Asylbewerber pro Jahr und deckt somit gerade mal 56,75 % der durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen der Kommunen zur Durchführung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben ab.

Seitens der Verwaltung und der Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen wird daher weiterhin die Auffassung vertreten, dass die kreisangehörigen Kommunen auch durch die neu erlassene Satzung in ihren Rechten verletzt werden, in dem sie zur Durchführung von originären Aufgaben des Landkreises herangezogen werden, ohne dass in der Satzung eine Regelung zur auskömmlichen Finanzierung der ihnen daraus entstehenden Aufwendungen getroffen worden ist; vielmehr erneut nur der pauschalisierte Kostenanteil des Landes berücksichtigt und weitergereicht wird, der weit unter den tatsächlichen Aufwendungen der Kommunen liegt.

Die Verwaltung schlägt gemeinsam mit den Verwaltungen aller kreisangehörigen Kommunen entsprechend vor, die Heranziehungssatzung im Wege der Feststellungsklage vom Sozialgericht gemäß §§ 51 Abs. 1 Nr. 6a, 55 Abs. 1 S. 1 SGG erneut auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Die Feststellungsklage soll darauf gestützt werden, dass:

1. Die Satzung des Landkreises in Bezug auf die Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen der herangezogenen kreisangehörigen Kommunen schon mit § 2 Abs. 3 AufnG nicht vereinbar ist, da anders als im Verhältnis Land und Landkreis nach § 4 AufnG nach § 2 Abs. 3 AufnG im Verhältnis Landkreis und Kommune nicht nur Kosten, sondern Aufwendungen zu erstatten sind und auch die Kosten der Kommunen für die Bereitstellung und Vorhaltung von Wohnraum weiterhin nicht berücksichtigt worden sind;
2. Die Satzungsregelungen gegen die Grundsätze des Konnexitätsprinzips gemäß Art. 57 der Niedersächsischen Verfassung (Nds. Verf.) verstoßen, die der Landkreis als finanzieller Verantwortlicher gegenüber den kreisangehörigen Kommunen durch eine auskömmliche Finanzierung zu beachten gehabt hätte;
3. Die Kommunen durch die Satzungsregelungen in ihrem jeweiligen grundrechtlich garantierten Recht auf Selbstverwaltung nach Art. 57 Abs. 1 und 4, Art. 58 Nds. Verf. i. V. m. Art. 28 Abs. 2 GG verletzt werden, da durch die Unterfinanzierung den Kommunen ihre grundrechtlich garantierte finanzielle Mindestausstattung nicht mehr gewährleistet wird.

Das Verfahren nach § 55 SGG soll gemeinsam durch eine/n Beschäftigte/n der Stadt Helmstedt mit der Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Abs. 1 DRiG durchgeführt werden. Zusätzliche Verfahrenskosten durch die Beauftragung eines Rechtsbeistandes entstehen dadurch nicht.

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 44

Helmstedt, den 11.10.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

183.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rennau; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Rennau und die Entlastung des Gemeindedirektors	490
184.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung der Beschlüsse zur Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Lehre	491
185.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	492
186.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Einladung zur Gewässerschau für den Bezirk Obere Schunter im Bereich des Landkreises Helmstedt und der Stadt Wolfsburg	495

185. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Aufgrund des § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung i.V.m. § 2 Abs. 3 Aufnahmegesetz – AufnG – vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2022 (Nds. GVBl. S. 596) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende Satzung beschlossen

Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

§ 1

Gegenstand

Gegenstand der Satzung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG einschließlich der Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 2

Umfang

- (1) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden nehmen für den Landkreis folgende Aufgaben wahr:
 1. Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten,
 2. Durchführung der Unterbringung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen oder verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern,
 3. Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern nach Maßgabe der Anlage.
- (2) Die im Rahmen der Heranziehung von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zu treffenden Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises.
- (3) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Landkreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Erstattung der Aufwendungen

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen im notwendigen Umfang. Dazu gehört nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall auch die Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen. Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist. Kosten bzw. Aufwendungen sind notwendig, soweit deren zu erwartender Umfang angezeigt und mit dem Landkreis abgestimmt worden ist.
- (2) Kosten einer Erstausrüstung von Wohnraum sind nach Maßgabe der Regelungshinweise des Landkreises mit diesem als Personenbezogener Aufwand abzurechnen.
- (3) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen werden unter Berücksichtigung der Pauschale nach § 4 Abs. 2 Satz 6 AufnG im Umfang von 100% dieser jeweiligen Pauschale erstattet. Die Anpassung dieses Betrages orientiert sich an § 4 Abs. 2 Satz 7 AufnG. Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personen-Mittelwert.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Aufwendungen umfassen insbesondere Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Akquise, Bereitstellung, Herrichtung und – soweit eine Personen bezogene Zuordnung nicht möglich ist – Ausstattung von Wohnraum, außerdem Aufwand für den Empfang, die soziale Betreuung und die Begleitung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.
- (5) Unbeschadet der Anpassungsregelung in Absatz 3 werden die Grundlagen zur Ermittlung des jeweiligen kommunalen Anteils an dieser landesseitigen Erstattungspauschale in 3jährigem Intervall neu betrachtet; erstmals für das Jahr 2025 auf der Basis der Auswertungen für das jeweilige Vorvorjahr.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt am 01.01.2018 in Kraft.

Helmstedt, den 09.10.2023

Landkreis Helmstedt
L.S.
gez. Radeck
(Landrat)

Anlage

zu § 2 der Satzung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die im Rahmen der Heranziehung gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 zur Betreuung von zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern zu ergreifenden Maßnahmen sollen sich insbesondere an nachstehenden Zielen orientieren:

- Hilfestellung beim Zurechtfinden in der unbekannten neuen Lebenssituation
- Hilfestellung zur Vermeidung oder Bewältigung von Konfliktsituationen
- Förderung des Kennenlernens und gegenseitigen Verständnisses zwischen Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung
- Unterstützung bei der Unterbringung und beim Einleben in einer Wohnung
- Förderung beim Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen durch Kinder
- Aufklärung über Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise im jeweiligen Einzelfall einschl. unterstützender Förderung

ABl.-Nr. 44 vom 11.10.2023